

»Democracy Building« und das Strafrecht Johannes Breit

Das Strafrecht als Sammlung von Rechtsnormen, die gewisse Verhaltensweisen verbieten und mit einer Strafe als Rechtsfolge verknüpfen, ist ein zentrales Instrument jedes demokratischen Staates zur Regelung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es ist – um eine nicht besonders clevere Metapher zu verwenden – das schärfste Schwert des demokratischen Staates, weil sich in seiner Exekution der Staat und ein Individuum direkt gegenüberstehen und sich der Staat im Fall der Feststellung eines Verstoßes gegen die Rechtsnormen auf Seite des Individuums, eine Einschränkung grundlegender demokratischer Rechte dieses Individuums wie das Recht auf Eigentum, Freiheit oder in manchen Staaten auch das Recht auf Leben vorbehält.

Gleichzeitig erfüllt das Strafrecht eine weitere zentrale Funktion in einer Demokratie, weil es einen Bereich darstellt, in dem ein Staat seine Werte und Normen definieren kann und dadurch einen Änderungsprozess in der Gesellschaft herbeiführen kann, wie z.B. anhand des Verbotsgesetzes oder der Strafrechtsreform unter Christian Broder sichtbar wird.

Der Inhalt des Strafrechts und seine Exekution hat deshalb eine große symbolische Funktion. Dies bekommt besondere Bedeutung, wenn es um die Etablierung bzw. auch forcierte Durchsetzung demokratischer Grundwerte in einer Gesellschaft geht bzw. um die Definition dieser demokratischen Grundwerte.

Im Folgenden möchte ich die anhand eines bedeutenden historischen Beispiels – des Democracy Buildings in Österreich nach 1945, speziell in der Französischen Zone – illustrieren und Parallelen zu aktuellen Beispielen ziehen.

Die Alliierten Mächte und das Democracy Building

In der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1945 tritt die bedingungslose Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Kraft. Dieser Vorgang stellt nicht nur das militärische Ende des Zweiten Weltkrieges, sondern auch den Beginn einer historischen Herausforderung für die Alliierten Mächte dar.

Für eine so umfassende Besatzung eines ehemaligen »Feindeslandes« wie sie die Alliierten im Einklang mit der Moskauer Deklaration planten und durchführten fehlte ein historischer Präzedenzfall, an dem sich die Verwaltung in Österreich und Deutschland hätte orientieren können. Neben den Fragen nach Verwaltung dieser Gebiete, der Organisation der Besatzung selbst, dem Verhältnis zu ÖsterreicherInnen und Deutschen, Reparation und der Versorgung der Bevölkerung und Soldaten und Soldatinnen, stellte sich auch vornehmlich die Frage nach dem Aufbau einer funktionierenden demokratischen Ordnung in den Kernländern des Nationalsozialismus.

Dass die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrecher in dem Aufbau einer neuen Ordnung eine zentrale Rolle spielen sollte, entschieden die alliierten Mächte bereits bevor sie sich auf eine konkrete Gestaltung dieser neuen Ordnung einigten. In der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, die die erste signifikante Erklärung der alliierten Großmächte betreffend dem Ende des Krieges darstellte, heißt es bereits: „At the time of granting of any armistice to any government which may be set up in Germany, those German officers and men and members of the Nazi party who have been responsible for or have taken a consenting part in [...] atrocities, massacres and executions will be sent back to the countries in which their abominable deeds were done in order that they may be judged and punished according to the laws of these liberated countries and of free governments which will be

erected therein. [...] [T]he three Allied powers will pursue them to the uttermost ends of the earth and will deliver them to their accusers in order that justice may be done.“¹

Die Bedeutung der strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung nationalsozialistischer Täter als zentraler Teil der Neuordnung der Nachfolgestaaten des Dritten Reiches wurde nochmals in der Londoner Erklärung², die die Grundlage für das Nürnberger International Military Tribunal darstellte, wie auch im Potsdamer Abkommen über die zukünftige Gestaltung Deutschlands nochmals betont³.

Auch im Bezug auf Österreich herrschte der Konsens unter den Alliierten, dass die demokratische Ordnung wieder etabliert werden sollte. Allerdings gestaltete sich dieser Fall, besonders wie dies zu geschehen hatte, anders als in Deutschland. Vor allem auf Grund der sowjetischen Österreichpolitik hatte Österreich 1945 nicht nur eine funktionierende Regierung, sondern auch einen Status, irgendwo zwischen befreitem Land und Feindesland.⁴ Dies wirkte sich natürlich auf das von den Alliierten in Österreich betriebenes Democracy Building aus. Während die Amerikanischen Behörden auf sehr strikte Entnazifizierung wertlegten und in den ersten Monaten ihrer Präsenz in Österreich jede von ihnen nicht sanktionierte politische Tätigkeit unterbanden, setzten die sowjetischen Behörden sehr stark auf unabhängige politische Tätigkeit in Form der Österreichischen Parteien und auferlegten diesen nur vergleichsweise wenige politische Beschränkungen.⁵

Die Politik der französischen Behörden ist ein sehr interessantes Beispiel in diesem Feld vor allem wegen der von ihnen betriebenen Politik, die die strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern und die Entnazifizierung mit einer auf die Etablierung einer demokratische Gesellschaft ausgerichteten Kulturpolitik verband.

Die Französische Politik in Österreich

Die Beteiligung Frankreichs an der Besetzung Österreichs war ein zentraler Teils von Charles de Gaulles Außenpolitik. Diese sollte einerseits Frankreich zurück in den Rang einer Großmacht führen und eine Präsenz in Österreich war ein zentraler Teil dieses Vorhabens. Loïs de Monicault, der politische Berater des französischen Oberbefehlshabers in Frankreich drückte es in einem Bericht an das französische folgendermaßen aus: „[...] nachdem wir ja großteils aus Prestige Gründen in Österreich einmarschiert sind, können wir jetzt wenigstens befriedigt feststellen, dass die Alliierten uns die Position, die wir beanspruchen, durchaus nicht streitig machen.“⁶

Andererseits war es zentrale Absicht, „ein unabhängiges, vollkommen von Deutschland losgelöstes und wirtschaftlich lebensfähiges Österreich zu schaffen“⁷, wie es bereits unter

¹ Volltext der Moskauer Deklaration: <http://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/431000a.html> 15. August 2012.

² Volltext der Londoner Erklärung: <http://avalon.law.yale.edu/imt/imtchart.asp> 15. August 2012.

³ Volltext des Potsdamer Abkommens: <http://www.pbs.org/wgbh/americanexperience/features/primary-resources/truman-potsdam/> 15. August 2012

⁴ vgl. Oliver Rathkolb: Historische Fragmente und die „unendliche Geschichte“ von den sowjetischen Absichten in Österreich 1945, in: Alfred Ableitinger et al. (Hg.): Österreich unter alliierter Besatzung 1945-1955, Wien 1998, S. 137-159.

⁵ Ibid.

⁶ Loïus de Monicault an Jean Chauvel, Generalsekretär im französischen Außenministerium, 25.09.1945. Zitiert in: Klaus Eisterer: Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46, Innsbruck 1991, S. 16.

⁷ Provisorische Regierung der Republik Frankreich, President, Generalsekretariat des interministeriellen Komitees für Deutsche und Österreichische Angelegenheiten: »Direktiven für unsere Politik in Österreich«, 19.7.1945. Zitiert in: Klaus Eisterer: Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46, Innsbruck 1991, S. 16.

Punkt 1 der ersten Direktive zur französischen Politik in Österreich hieß. Deutschland und bis zu einem gewissen Grad auch die geopolitische Aufteilung Europas zwischen den Westmächten und der Sowjetunion waren zwei der zentralsten Punkte Französischer Außenpolitik nach dem Krieg und Österreich sollte hier eine Schlüsselrolle spielen: Durch Stärkung der Wirtschaft, des Nationalbewusstseins und der demokratischen Ordnung sollte es nicht nur von der deutschen Hegemonie befreit werden, sondern auch in Zukunft ein Verbündeter in der Politik „die Deutschen unten und die Russen draußen zu halten“⁸ sein. De Gaulle hatte schon vor Ende des Krieges einen Österreich-freundlichen Kurs in der Französischen Außenpolitik eingeschlagen. Ab Mai 1944 begann das Freie Frankreich von Österreichern und nicht von Ex-Österreichern zu sprechen und nahm Österreich in die Liste der »non-ennemis« auf, was zum Beispiel bedeutete, dass österreichische und deutsche Kriegsgefangene von einander getrennt wurde und die nicht belasteten Österreicher bereits im November 1945 entlassen wurden.⁹

Diese Wahrnehmung der Französischen Politik von Österreich als Eckstein des Europäischen Gleichgewichts gab den Französischen Behörden in Österreich ihre Politik vor: Ziel muss es sein einen freien, demokratischen und wirtschaftlich starken Staat mit einem eigenen von der französischen Kultur beeinflussten Nationalbewusstsein aufzubauen. Während eine Abhandlung der wirtschaftlichen Politik den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, so soll im folgenden auf die französische Strategie des Democracy and Nation Buildings in Österreich durch die französischen Behörden eingegangen werden.

Die »vier D« Politik

Die französische Politik für Österreich folgte – obwohl improvisiert, da sich erst im Frühjahr 1945 entschied, dass die Franzosen eine Zone in Österreich verwalten würden¹⁰ -- einer klaren Linie, die in vier Schritten zusammengefasst wurde: »Dénazification«, also die Säuberung des politischen und öffentlichen Lebens sowie der Verwaltung durch administrative und strafrechtliche Schritte; »Désintoxication«, eine kulturelle und geistige »Entgiftung« Österreichs von den schädlichen nationalsozialistischen Einflüssen durch eine prominente Kulturpolitik; »Désannexion«, die rechtliche und mentalitätsmäßige Trennung vom Deutschen Reich durch die Förderung der Herausbildung einer Österreichischen Identität; und schließlich das Endresultat, die »Démocratisation«, eine umfassende und tiefgehende Demokratisierung der Politik und auch der öffentlichen Sphäre.¹¹ Diese Stoßrichtung ist zusammengefasst in dem Bulletin d' Activité der Französischen Verwaltung vom Februar 1946: „Die Entnazifizierung darf deshalb nicht nur darin bestehen, die Nazis aus ihren Posten in der Verwaltung, im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Leben dieses Landes zu jagen und die besonderen Schuldigen zu bestrafen, sondern noch mehr darin, aus den Köpfen jedes Überbleibsel dieses latenten Pangermanismus auszutilgen, von dem der Nationalsozialismus nur die neueste Spielart ist.“¹²

Trotz Problemen mit Kompetenzstreitigkeiten und Organisationsstrukturen innerhalb der französischen Bürokratie in Österreich, setzte fast direkt nach der Befreiung sehr starke Aktivität in diesem Bereich ein. Die Französischen Behörden machten sich sofort daran, den öffentlichen Dienst von Nationalsozialisten zu Säubern sowie Personen, bei denen die

⁸ Diese sehr pointierte Zusammenfassung der Politik der Westmächte stammt vom ersten Generalsekretär der NATO, Hastings Lionel Ismay. Joseph Nye: *The Paradox of American Power*, London 2002, S. 33.

⁹ Eisterer: *Besatzungspolitik*, S. 18-19.

¹⁰ Eisterer: *Besatzungspolitik*, S. 163.

¹¹ *Ibid.*

¹² *Commandement en Chef Français (Hrsg.): Bulletin d' Activité*, Februar/März 1946, S. 3.

Mitwirkung an Kriegsverbrechen vermutet wurde, zu internieren. Nach den Amerikanischen Behörden waren es die Franzosen mit der höchsten Anzahl an verhafteten Verdächtigen in Österreich.¹³ Gleichzeitig setzte zwar etwas schleppender eine groß angelegte kulturpolitische Kampagne ein. Während die französische Medienpolitik sehr zurückhaltend war – teilweise zu zurückhaltend, was z.B. die Versorgung Tirols und Vorarlbergs mit Nahrungsmitteln aus Frankreich anging¹⁴ - investierten die französischen Behörden in kulturelle Einrichtungen wie das Französische Kulturinstitut und Austauschprogramme für Österreichische SchülerInnen StudentInnen, die die französische Kultur als eine demokratische und offene präsentieren sollten, was gleichzeitig den ÖsterreicherInnen ein Vorbild bieten sollte. Es sollte keine Umerziehung wie in Deutschland sein, sondern vielmehr eine Anleitung, den – wie es der französische Hochkommissar in Österreich Marie Émile Antoine Béthouart ausdrückte – „österreichischen Weg“¹⁵ zu finden. Laut den »Direktiven für die Propaganda« sollte dies dadurch erreicht werden, dass alles, was als spezifisch österreichisch sei, verherrlicht und in Abgrenzung zu den Deutschen gebracht werden sollte, um zu zeigen, dass Österreich verloren habe wegen seiner Union mit Deutschland. Zentraler Teil dieses Vorhabens war neben der »Propaganda des Wortes« auch eine »Propaganda der Tat«, namhaft die Verfolgung von nationalsozialistischen StraftäterInnen, die „an konkreten Beispielen“ demonstrieren sollte, „zu welchen Verbrechen die »Logik« der nationalsozialistischen Anschauungen geführt habe“ und wie dadurch „die nationalsozialistischen Lehren [...] die Gewissen pervertiert, das intellektuelle Niveau gesenkt und den Ruin Österreichs herbeigeführt haben.“¹⁶

Propaganda der Tat: Der Reichenau Prozess

Das wohl prominenteste Beispiel für diese »Propaganda der Tat« ist der sog. »Reichenau Prozess«, den das französische Tribunal Supérieur im Dezember 1948 gegen mehrere Angehörige der Innsbrucker Gestapo und der Wachmannschaft des Arbeitserziehungslagers Reichenau durchführte.

In den Jahren 1941 bis 1945 befand sich im Innsbrucker Stadtteil Reichenau ein von der Gestapo betriebenes „Arbeitserziehungs- und Auffanglager“, das einerseits der Internierung italienischer ArbeiterInnen, die aus Deutschland zu flüchten versuchten, andererseits der Bestrafung und Disziplinierung ausländischer Zwangsarbeiter in der Region diente.¹⁷

Gegen Ende des Jahres 1948 entschieden sich die französischen Behörden einen Prozess gegen mehrere Mitglieder der Wachmannschaft des Lagers, den Lagersanitäter und zwei ehemalige Chefs der Innsbrucker Gestapo – als Hauptverantwortliche für das Lager - durchzuführen. Dies war ein vergleichsweise außergewöhnlicher Schritt, da die Alliierten in Österreich zwar die Möglichkeit hatten, Prozesse gegen NS-Verbrecher durchzuführen, aber nur die Briten in einem Prozess betreffend eines Todesmarsches in der Steiermark von diesem Recht gebraucht gemacht hatten. Auch der sehr späte Zeitpunkt für diesen Prozess sticht ins Auge. Bereits 1946 übergaben Alliierte Behörden in Österreich die Entnazifizierung und Verfolgung von NS-Straftätern zu einem großen Teil an die Österreichischen Volksgerichtshöfe.¹⁸

Der Hintergrund dieses Prozesses war aber die bereits erwähnte Verbindung von Justiz und Democracy Building in der französischen Zone. Zwar erklärte der zuständige

¹³ Eisterer: Besatzungspolitik, S. 184.

¹⁴ Eisterer: Besatzungspolitik, S. 273ff.

¹⁵ Marie Émile Antoine Béthouart: Die Schlacht um Österreich, Wien 1967, S. 157.

¹⁶ Direktiven für die Propaganda, 07.12.1945, Archiv des französischen Hochkommissars in Österreich, Kolmar, C. 1382, p. 36, d. 6.

¹⁷ Johannes Breit: Das Arbeitserziehungslager Innsbruck-Reichenau und die Nachkriegsjustiz, Innsbruck 2007, S. 17ff.

¹⁸ Eisterer: Besatzungspolitik, S. 251ff.

Regierungskommissar Malval zu Beginn der Verhandlung, dass sich die französischen Behörden zuständig erklärt hätten, da sich in dem Lager Franzosen und andere alliierte Staatsangehörige unter den Häftlingen befunden hätten¹⁹, doch deutet sehr vieles darauf hin, dass dieser Prozess eine durchaus propagandistische Funktion im Sinne der »Démocratisation« durch »Dénazification«, »Désintoxication« und »Désannexion« haben sollte.

Der erste Faktor, der auf die symbolische Absicht hinter dem Prozess hindeutet, ist der verhandelte Verbrechenskomplex. Das Lager Reichenau – wenn auch heute fast vergessen – war in Tirol und Vorarlberg bekannt. Es befand sich nahe einem beliebten Ausflugsziel der Innsbrucker Bevölkerung, dem Gasthaus Sandwirt. Ebenso waren die Kolonnen von Zwangsarbeitern aus dem Lager sehr sichtbar, da sie zur Arbeiten wie Schneeräumung, Bombenentschärfung und Kiesgewinnung im Inn herangezogen wurden.²⁰ Schließlich waren auch mit den zwei ehemaligen Gestapo Kommandanten Werner Hilliges und Max Nedwed auch zwei regionale Nazi-Größen angeklagt. Die Tiroler Nachrichten schrieben zum Prozess Beginn: „Man hat zwar in Innsbruck schon Prozesse gegen Nazigrößen abgehalten, aber kaum einer hat noch solches Interesse gefunden, wie dieser. Ganz begreiflich: Befand sich doch der Ort, wo sich alle die vorgebrachten Scheußlichkeiten zutrug, am Rande unserer Stadt, waren doch die Menschen, die hier auf der Anklagebank sitzen, beinahe stadtbekannt. Hier hat man auch das erste Mal die Möglichkeit, einem wirklichen Kriegsverbrecherprozess folgen zu können, was bisher höchstens durch Radio, Film, illustrierte Zeitungen oder andere Wiedergaben möglich war.“²¹

Ein weiterer Hinweis auf die propagandistische Absicht hinter dem Prozess war wie er geführt wurde: Alle Angeklagten waren der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und allgemeinen Grausamkeiten angeklagt.²² Gewisse Straftaten wurden jedoch explizit und in größerem Detailreichtum abgehandelt. Dazu gehörten unter anderem die Ermordung eines russischen 13-jährigen namens Iwan Gwodik, der Zwangsarbeiter in Garmisch Partenkirchen war und im Lager Reichenau am 21. Jänner 1944 vom Wachmann Hermann Harm durch das »Abspritzen« mit kaltem Wasser ermordet worden war.²³ Ebenso einen prominenten Platz in der Verhandlung nahm die von Werner Hilliges angeordnete Erhängung am 17. Dezember 1943 von sieben im AEL Reichenau eingesperrten sowjetischen Zwangsarbeitern ein. Diese waren haltloserweise beschuldigt worden, während sie in einem Arbeitskommando für Aufräumarbeiten nach einem Bombenangriff eingesetzt worden waren, geplündert zu haben und Hilliges lies sie daraufhin ohne ein Gerichtsverfahren hinrichten, um „ein Exempel zu statuieren“.²⁴ Das dritte und in Tirol und Vorarlberg wohl aufsehenerregendste Verbrechen, das einen prominenten Platz im Reichenau Prozess einnahm war die Ermordung eines Innsbrucker Juden namens Egon Dubsky durch Werner Hilliges persönlich. Die Gestapo sperrte Dubsky in das Lager Reichenau nachdem dieser auf Grund eines Selbstmordversuches in die Nervenheilanstalt in Hall in Tirol eingeliefert worden war. Am 2. Juni 1943 kam Hilliges zu einer Inspektion in das Lager und gab dort den Befehl, die Häftlinge in ihre Baracken zu sperren und den Häftling Dubsky auf den Lager Schießstand zu bringen. Dort erschoss Hilliges Dubsky aus nächster Nähe.²⁵

¹⁹ Der Reichenau-Prozess 1948 vor dem Tribunal Supérieur Français en Autriche. In: Landesgericht Innsbruck, 10 Vr 1745/47.

²⁰ Breit, Reichenau, S. 25.

²¹ Tiroler Nachrichten, 11.12.1948, 4. Jg., Nr. 286, S. 5.

²² Der Reichenau-Prozess 1948 vor dem Tribunal Supérieur Français en Autriche. In: Landesgericht Innsbruck, 10 Vr 1745/47.

²³ Der Reichenau-Prozess 1948 vor dem Tribunal Supérieur Français en Autriche. In: Landesgericht Innsbruck, 10 Vr 1745/47.

²⁴ Ibid.

²⁵ Ibid.

Die Auswahl dieser drei Fälle aus den wohl unzähligen Misshandlungen und Ermordungen, die im Lager Reichenau stattfanden, dürfte kein Zufall gewesen sein. Ganz im Sinne der französischen Politik der Justiz als »Propaganda der Tat« wurden hier drei für die NS-Verbrechen exemplarische Fälle abgehandelt mit der Absicht eben diese in ihrer Grausamkeit eindeutig vor zu führen: Gwosdik, weil er 13 Jahre alt gewesen ist; die Erhängung der sieben sowjetischen Zwangsarbeiter, weil dieser Fall der Öffentlichkeit eindeutig die Bedeutung des Rechtsstaates vor Augen führte; und die Ermordung von Egon Dubsy nicht nur weil dies die von der bekannten Persönlichkeit Hilliges persönlich verübten Verbrechen veranschaulichte, sondern auch weil Dubsy, der Besitzer einer Likörfabrik gewesen war, ebenso als bekannte Innsbrucker Persönlichkeit galt. Aus den Zeitungen kann man schließen, dass die öffentliche Reaktion sehr stark gewesen war. Nicht nur beschreiben die Tiroler Nachrichten, dass der Gerichtssaal jeden Tag voll wart, sondern liesen sich auch zu – wie Katharina Stourz, es in ihrer Diplomarbeit über die französische Justiz in Tirol und Vorarlberg es bezeichnete – „höchst subjektiven, abqualifizierenden Kommentaren“²⁶ wie z.B. „[b]etrachtet man die Männer, die auf der Anklagebank sitzen, dann stellt man sogleich fest, dass nur drei ausgesprochen intelligente Gesichter haben“²⁷ hinreißen.

Der dritte Faktor, der auf ein besonderes Interesse der französischen Behörden, diesen Prozess zu führen, hindeutet, ist der späte Zeitpunkt. Im Dezember des Jahres 1948 hatten die anderen Alliierten Mächte in Österreich fast alle rechtlichen Kompetenzen, inklusive der Verfolgung von Kriegsverbrechern, an die österreichischen Behörden abgetreten. Die Franzosen bildeten hier das Schlusslicht, da sie erst im April 1949 alle Strafverfahren, die sich nicht gegen Angehörige des französischen Militärs wandten oder direkt französische Interessen berührten abtraten.²⁸ Laut Stourzh fällt auf, dass „die französische Besatzungsmacht im Vergleich zur amerikanischen und zur britischen jeweils die letzte war, die den Österreichern mehr Befugnisse zugestand. Dies ist aber weniger auf eine strengere Politik in der Kontrolle der österreichischen Justiz, Entnazifizierung und Verfolgung von Kriegsverbrechern zurückzuführen. Viel eher schlägt wohl auch in diesem Bereich der Erziehungs- und Missionierungsdrang Frankreichs durch, Österreich so gut wie möglich auf seine Aufgaben als souveräner Staat vorzubereiten sowie der Wunsch, möglichst lange französischen Einfluß und Geisteshaltung in Österreich zu erhalten.“²⁹ Der Reichenau Prozess fand zeitlich sehr kurz vor der fast endgültigen Übergabe der Justiz an die österreichischen Behörde statt, was die Vermutung nahe legt, hier sollte noch ein letzter großer Prozess im Sinne der französischen »vier D Politik« veranstaltet werden.

Der französische Reichenau Prozess war im Hinblick auf die adäquate Bestrafung der verurteilten Täter ein Fehlschlag. Zwar waren die ausgesprochenen Urteile sehr hart und reichten von vier Jahren Gefängnishaft mit Zwangsarbeit bis lebenslängliche Gefängnishaft mit Zwangsarbeit, aber entließen die französischen und österreichischen Behörden die verurteilten Straftäter in den nächsten Jahren sukzessive. Keiner von ihnen saß seine volle Strafe ab und mit Werner Hilliges, dem ehemaligen Gestapo Kommandanten wurde der letzte von ihnen 1955 entlassen.³⁰

In anderer Hinsicht war der Prozess jedoch ein Erfolg: Dem Interesse der Öffentlichkeit wie auch dem Inhalt der Medienberichterstattung zu schließen³¹, hatte der Prozess durchaus die

²⁶ Katharina Stourzh: Aspekte des französischen Justizwesens in Tirol und Vorarlberg 1947-1950 unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherfrage, Diplom Arbeit Universität Wien, Wien 1998, S. 104.

²⁷ Tiroler Nachrichten, 11.12.1945, 4. Jg, Nr. 286, S. 5.

²⁸ Stourzh, Justizwesen, S. 121.

²⁹ Stourzh, Justizwesen, S. 140.

³⁰ Breit, Reichenau, S. 49-50.

³¹ vgl. TN-Berichterstattung vom 11.-18.12.1948 wie auch Stourzh, S. 101-118.

von den französischen Behörden gewünschte propagandistische Wirkung. So schreiben die Tiroler Nachrichten nicht nur in sehr negativem Ton über die Täter und räumten spektakulären Zeugenaussage viel Platz ein, sie äußern sich auch darüber, dass an in diesem Prozess die Pervertierung des Nationalsozialismus stark merkbar sei.³²

Insofern passt dieser Prozess nicht nur in die von den französischen Behörden verfolgte Politik, er erfüllte auch genau die Rolle – im Einklang mit der französischen Plänen -, die Karl Jaspers Gerichtsprozessen beim Aufbau der Demokratie in Deutschland zuschrieb. Es ging viel weniger um die individuelle Aburteilung der Täter als um die Signalwirkung, dass sich die gesellschaftlichen und politischen Regeln geändert haben, darum, der neuen demokratischen Ordnung durch die scharfe Abgrenzung gegenüber dem vorherigen Regime, Legitimität auf politischer und moralischer Ebene zu verleihen und dadurch eine neue demokratische Identität zu formen.³³

Natürlich ist auch diese Entwicklung im Aufbau der Demokratie in Österreich nicht in ganz positivem Licht zu betrachten, denn im Gegensatz zu den Forderungen Jaspers, durch einen solchen Prozess die gesellschaftliche Anerkennung von Schuld zu erwirken³⁴, sieht man in Österreich viel eher eine Übertragung der Schuld auf die Deutschen, ganz im Einklang mit dem konstruierten österreichischen Narrativ oder eben auch der Stoßrichtung französischer »vier D«-Politik.

Es gab Versuche, ein solches Modell in der Gegenwart anzuwenden. Nach dem amerikanischen Einmarsch im Irak sprachen prominente Vertreter der Bush Regierung wie Donald Rumsfeld oder Paul Wolfowitz, davon, dass das Modell des Democracy Buildings in Deutschland und Österreich, ein positives Vorbild für das den geplanten Aufbau einer Demokratie im Irak sei.³⁵ So wurde auch im Irak versucht, den Bruch mit der alten Ordnung, die Legitimität der neuen Ordnung und ihre demokratische Identität mit Hilfe des Strafrechts zu signalisieren und herzustellen. Laut Anne Sa'Adah, Professorin in Dartmouth, lag der ausbleibende bzw. stark verzögert eintretende Erfolg dieser Strategie allerdings weniger an der Effektivität bzw. fehlenden Effektivität dieses Vorgehens, sondern vielmehr an der Unterschiedlichkeit der Situationen in Deutschland post 1945 und dem Irak post »Regime Change« und am vernachlässigten Institution Building der Amerikaner dort.³⁶

Dass das Strafrecht in seiner Konzeption und Exekution einen, die Demokratie stärkenden Effekt haben kann, zeigt sich jedoch nicht nur am historischen Beispiel, sondern auch an aktuellen Beispiel des Breivik-Prozesses in Norwegen. Ähnlich der – wenn auch limitierten, aber doch vorhandenen – Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Verbrechen rund um den Reichenau- und andere Nachkriegsprozesse, löste auch dieser Prozess eine Beschäftigung mit der Demokratie und dem Strafrecht in Norwegen aus. In der Norwegischen Öffentlichkeit wurden anhand dieses Prozesses, Fragen, wie Norwegens Bekenntnis zur Resozialisierung von Straftätern oder auch Strafanordnungen oder das Recht des Angeklagten darauf, seinen Prozess als eine Plattform zu nutzen diskutiert.³⁷ Im Zuge dieser Diskussion zeichnete sich ab, dass sich der Großteil der Norwegischen Gesellschaft zu den demokratischen Werten, die ja gerade waren, was Breivik angegriffen hatte, bekannten und

³² vgl. Berichterstattung in den Tiroler Nachrichten vom 11. Bis zum 18. Dezember 1948.

³³ vgl. Karl Jaspers: Die Schuldfrage: Für Völkermord gibt es keine Verjährung, München 2012.

³⁴ Ibid. besonders S. 24ff.

³⁵ vgl. Anne Sa'Adah: Lessons from Germany on Justice, Institution Building, and Democracy, in: The Journal of Conflict Resolution, Vol. 50, No. 3, Juni 2006, S. 303-323, hier S. 304.

³⁶ Ibid., S. 305ff.

³⁷ vgl. z.B. http://www.washingtonpost.com/world/anders-breivik-trial-displays-norways-formal-legal-system-as-confessed-killer-gets-to-explain-fanatical-views/2012/04/17/gIQA5t8kOT_story_1.html, 03.09.2012.

die Unterstützung für eine offene Gesellschaft sogar lauter wurden.³⁸ Einige Kommentatoren aus den USA argumentierten sogar, dass dieser Prozess und die gesellschaftliche Debatte rund um ihn für die USA Vorbildwirkung haben sollten.³⁹

Auch dies zeigt die Bedeutende symbolische und gesellschaftliche Rolle, die das Strafrecht und seine Exekution im Bezug auf die Herstellung und die Stärkung gesellschaftlicher Verhältnisse haben kann und weswegen dieser Rechtsbereich besondere Aufmerksamkeit in diesem Hinblick verdient.

Quellen:

Marie Émile Antoine Béthouart: Die Schlacht um Österreich, Wien 1967.

Johannes Breit: Das Arbeitserziehungslager Innsbruck-Reichenau und die Nachkriegsjustiz, Innsbruck 2007.

Commandement en Chef Français (Hrsg.): Bulletin d' Activité, Februar/März 1946.

Direktiven für die Propaganda, 07.12.1945, Archiv des französischen Hochkommissars in Österreich, Kolmar, C. 1382, p. 36, d. 6.

Klaus Eisterer: Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46, Innsbruck 1991.

Karl Jaspers: Die Schuldfrage: Für Völkermord gibt es keine Verjährung, München 2012.

Joseph Nye: The Paradox of American Power, London 2002.

Oliver Rathkolb: Historische Fragmente und die „unendliche Geschichte“ von den sowjetischen Absichten in Österreich 1945, in: Alfred Ableitinger et al. (Hg.): Österreich unter alliierter Besatzung 1945-1955, Wien 1998, S. 137-159.

Anne Sa'Adah: Lessons from Germany on Justice, Institution Building, and Democracy, in: The Journal of Conflict Resolution, Vol. 50, No. 3, Juni 2006, S. 303-323.

Katharina Stourzh: Aspekte des französischen Justizwesens in Tirol und Vorarlberg 1947-1950 unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherfrage, Diplom Arbeit Universität Wien, Wien 1998.

Tiroler Nachrichten vom 11. Bis zum 18.12.1948, 4. Jg., Nr. 286-293.

Volltext der Moskauer Deklaration: <http://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/431000a.html> 15. August 2012.

Volltext der Londoner Erklärung: <http://avalon.law.yale.edu/imt/imtchart.asp> 15. August 2012.

³⁸ <http://www.bbc.co.uk/news/world-europe-18548661>, 03.09.2012.

³⁹ <http://www.theatlantic.com/international/archive/2012/04/what-america-can-learn-from-norways-anders-breivik-trial/256066/>, 03.09.2012

Volltext des Potsdamer Abkommens:

<http://www.pbs.org/wgbh/americanexperience/features/primary-resources/truman-potsdam/>
15. August 2012

<http://www.bbc.co.uk/news/world-europe-18548661>, 03.09.2012.

<http://www.theatlantic.com/international/archive/2012/04/what-america-can-learn-from-norways-anders-breivik-trial/256066/>, 03.09.2012

http://www.washingtonpost.com/world/anders-breivik-trial-displays-norways-formal-legal-system-as-confessed-killer-gets-to-explain-fanatical-views/2012/04/17/gIQA5t8kOT_story_1.html, 03.09.2012.